

LEITSÄTZE UND SCHAUBILDER NR. 8

II. Einzelne Grundrechte

5. Religion, Kirche, Weltanschauung, Gewissen

Glaubensfreiheit

Die in Art. 4 GG garantierte Elementarfreiheit des Glaubens und des Gewissens ermöglicht dem Individuum, ohne Einflussnahme durch den Staat, die Frage nach Gott zu stellen, eine innere Ausrichtung zu finden und Entscheidungen über Gut und Böse zu treffen sowie danach zu handeln.

Die Freiheit des Glaubens gemäß Art. 4 Abs. 1 GG schützt die innere Überzeugung von Ursprung, Sinn und Ziel der Welt, von der Stellung des Menschen in der Welt und von seiner Beziehung zu Gott. Die Freiheit des weltanschaulichen Bekenntnisses gewährleistet die freie Überzeugung von der Bedeutung der Welt und des Menschen in ihr ohne Bezugnahme auf einen transzendenten Gott. Die Gewissensfreiheit bezieht sich auf jede ernste sittliche, an den Kategorien von Gut und Böse orientierte Entscheidung, die der einzelne als für sich bindend und innerlich unbedingt verpflichtend erfährt (BVerfGE 12, 45 (55) – Wehrdienstverweigerung I).

Art. 4 Abs. 1 GG gewährleistet zunächst, frei von staatlicher Beeinträchtigung einen Glauben haben zu können (positive Glaubensfreiheit) oder nicht zu haben (negative Glaubensfreiheit), sich darüber zu äußern (Bekenntnisfreiheit) und Gewissensentscheidungen treffen zu können. Art. 4 Abs. 2 GG garantiert dem einzelnen darüber hinaus die freiheitliche Betätigung des Glaubens in der Rechtsgemeinschaft (forum externum). Geschützt sind hierdurch nicht nur kultische Handlungen, sondern auch andere Äußerungen des religiösen und weltanschaulichen Lebens (BVerfGE 24, 236 (246) – Rumpelkammer) sowie insgesamt das Recht des einzelnen, sein Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln (BVerfGE 32, 98 (106) – Gesundheitsberufe).

In Deutschland als säkularem Staat gibt es keine Staatskirche. Art. 140 GG sieht aber in Verbindung mit den Kirchenrechtsartikeln der Weimarer Reichsverfassung flankierende staatsorganisatorische Maßnahmen zur Glaubensfreiheit vor. Verbürgt sind insbesondere der öffentlich-rechtliche Status bestimmter Kirchen, die Eigenständigkeit des Kirchenrechts und die Einziehung der Kirchensteuern. Das Grundgesetz gewährleistet eine feste Verankerung und Inkorporation der Kirchen im Verfassungssystem des Grundgesetzes, um die tatsächliche Ausübung des Freiheitsrechts zu stützen. Trotz der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates herrscht keine Indifferenz; die Verfassung unterwirft sich keinem 'Wettbewerb der Kulturen'. Viele Kirchen stützen die Identität der gewachsenen Rechtskultur und damit eine unverzichtbare Verfassungsvoraussetzung. Durch das Bekenntnis zu unaufgebbaren Prinzipien stützt sich das Grundgesetz auf bestimmte Werte, erwartet deren Festigung, ist aber gleichwohl für

die Prägung durch andere Kulturen offen.

Die Glaubensfreiheit, die Freiheit des weltanschaulichen Bekenntnisses und die Gewissensfreiheit unterliegen verfassungsimmanenten Schranken, insbesondere den verfassungsrechtlichen Gewährleistungen der Rechte anderer. Die Kollision zwischen positiver und negativer Glaubensfreiheit (Schulgebet, Kruzifix im Klassenraum) ist nach den Maßstäben der praktischen Konkordanz zu lösen (BVerfGE 41, 29 (44 ff.) – Simultanschule; 52, 223 (235 ff.) – Schulgebet; 93, 1 (15 ff.) – Kruzifix).

Unabhängig von der vorbehaltlosen Gewährleistung hat die Glaubensfreiheit staatlich nicht erzwingbare Voraussetzungen; die tatsächliche Freiheitswahrnehmung liegt in der Verantwortung der Freiheitsberechtigten.

